

Energienachweis (Projektkontrolle für Neubauten/Anbauten und Umbauten/Umnutzungen)	EN-BE
--	-------

Gemeinde: 	Parz.-Nr.: 	Geb.-Nr.:
Bauvorhaben: 	EGID: 	

Art des Vorhabens: ☐ Neubau ☐ Anbau ☐ Umbau ☐ Umnutzung

Bauherrschaft:
(Name, Adresse, Tel.)

Vertretung:
(Name, Adresse, Tel.)

Nachweisprüfung durch die Behörde/ Energiekontrolle	Gewichtete Gesamt- energieeffizienz	Solarausstattungs- pflicht bei Neubauten und Parkplätzen	Gebäudehülle	Heizungs- und Warmwasseranlagen	Wärmeerzeugersatz	Lüftungstechnische Anlagen	Kühlung und Befeuchtung	Spezielle Bauten, Anla- gen und Einrichtungen
Vollständigkeit								
Nachweis notwendig	☐	☐	☐	☐		☐	☐	☐
Meldung notwendig					☐			
Minergie-Label								
Nachweis vorhanden	☐		☐	☐		☐	☐	☐
Nachweis nachliefern	☐		☐	☐		☐	☐	☐
(falls kein Nachweis notwendig: Bereich abgeschlossen)								
Kontrolle (Verfahren)								
Durch Energiekontrolle	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Durch Baubewilligungsbehörde	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Beurteilung Energiekontrolle (siehe auch Vermerke Seite 5)								
Ohne Vorbehalt/Auflagen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Mit Vorbehalt/Auflagen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Rückweisung:	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Datum: _____								
Vorbehalte								
Sachbearbeitung								
Ausführungskontrolle								
Durchgeführt (Bericht)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Bereich abgeschlossen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Bestandteile des Projekt-Nachweises	Trifft zu / Nachweisformular liegt bei	Hinweise
MINERGIE-Label Vorlage provisorisches MINERGIE-Zertifikat (Nachweise EN-101 BE bis EN-110 BE entfallen)	☐	0 →
Systemerneuerung (Wohnbauten)	☐	
Gewichtete Gesamtenergieeffizienz Nachweis gewichtete Gesamtenergieeffizienz Befreiung im Bagatellfall (Anbauten, Erweiterung, Aufstockung): EBF bestehend: m ² EBF neu, MIT Volumenvergrößerung: m ² Anteil neu: % (Information: Neugeschaffene EBF > 50 m ² oder > 20 % oder > 1000 m ² → EN-101 BE)	☐ EN-101 BE	1 →
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig.	☐	
Solarausstattungspflicht bei Neubauten und Parkplätzen Nachweis Solarausstattungspflicht bei Neubauten und Parkplätzen	☐ EN-Solar BE	2 →
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig.	☐	
Gebäudehülle Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung Systemnachweis Wärmedämmung	☐ EN-102a ☐ EN-102b	3a → 3b →
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig.	☐	
Heizungs- und Warmwasseranlagen Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen	☐ EN-103 BE	4a →
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig.	☐	
Wärmeerzeugerersatz Meldung Wärmeerzeugerersatz Information: Das Baugesuch ersetzt die Meldung Wärmeerzeugerersatz auf eBau nicht. Nachweis pro Verfahren: – Baugesuch: Nachweis mit Formular EN-103 BE. – Meldung: Nachweis mit Formular EN-120 BE bei Umsetzung einer Standardlösung.		4b →
Lüftungstechnische Anlagen Nachweis Lüftungstechnische Anlagen	☐ EN-105	5 →
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig.	☐	
Kühlung und Befeuchtung Nachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung	☐ EN-110 BE	6 →
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig.	☐	

Spezielle Bauten, Anlagen und Einrichtungen		
Nachweis Kühlräume	☐ EN-112	7 →
Nachweis Gewächshäuser	☐ EN-131	8 →
Nachweis Traglufthallen	☐ EN-132	9 →
Nachweis Elektrizitätserzeugungsanlagen	☐ EN-133	10 →
Nachweis Heizung im Freien	☐ EN-134	11 →
Nachweis Freiluftbäder	☐ EN-135	12 →
Nachweis Beleuchtung	☐ EN-111	13 →
Nachweis Gebäudeautomation	☐ EN-141 BE	14 →
Nachweis Ferienhäuser/zeitweise belegte Gebäude	☐ EN-130	15 →
Nachweis Ausbaustandard der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	☐ EN-LIEM BE	16 →
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig.	☐	

Bestätigung: Bau wird gemäss den oben aufgeführten Bestandteilen des Projektnachweises ausgeführt.

	Bauherrschaft oder Vertretung:	Gesamtprojektverantwortung:
Name:		
Adresse:		
Ort, Datum, Unterschrift:		

Hinweise und Erklärungen

siehe:

→ 0 **Nachweis MINERGIE-Label**

Die Nachweise EN-101 bis EN-110 entfallen bei einem MINERGIE-Projekt. Die gesetzlichen Anforderungen im Systemnachweis nach SIA-Norm 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2016, insbesondere der Grenzwert der gewichteten Gesamtenergieeffizienz müssen erfüllt werden. Ein bereits vorhandenes provisorisches Zertifikat ist dem Baugesuch beizulegen. Ist noch kein provisorisches Zertifikat vorhanden, ist der vollständige MINERGIE-Antrag anstelle des EMN, gleichzeitig mit dem Baugesuch an die Baubewilligungsbehörde einzureichen. Der MINERGIE-Antrag wird durch die Baubehörde an die zuständige MINERGIE® Zertifizierungsstelle Kanton Bern weitergeleitet.

Nach der Kontrolle des MINERGIE-Antrags durch die Zertifizierungsstelle erhält die Baubewilligungsbehörde eine Kopie des provisorischen Zertifikats und kann die Baubewilligung ausstellen.

→ 1 **Nachweis gewichtete Gesamtenergieeffizienz**

Der Nachweis erfolgt für alle Gebäudekategorien gemäss SIA Norm 380/1, Ausgabe 2016, durch die Berechnung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Vom Nachweis befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.), wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 Quadratmeter oder maximal 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudes und nicht mehr als 1000 Quadratmeter beträgt. Anwendung der Bagatellerweiterung analog der Vollzugshilfe EN-106.

KEnV
Art. 30-31

→ 2 **Nachweis Solarausstattungsspflicht bei Neubauten und Parkplätzen**

Neue auf Dauer angelegte Bauten und Erweiterungen sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Grundsätzlich sind mindestens zehn Prozent der anrechenbaren Gebäudefläche auszustatten. Geeignete Dachflächen sind mindestens mit 60 % deren Bruttofläche mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Im Sinne einer Erleichterung: Wohnbauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von bis zu 300 m² können eine reduzierte Solarausstattung bis zur Deckung des halben Normbedarfs geltend machen. Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig sind (vgl. Art. 39c KEnG). Neue und geeignete Parkplätze im Freien ab 80 Abstellplätzen sind mit einer solaraktiven Überdachung auszustatten. Gleiches gilt für neue oder bestehend und umfassend zu sanierende Park-and-ride-Anlagen (gemäss Artikel 61 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)) ab mehr als 50 Abstellplätzen.

Art. 19a KEnV &
Art. 39b KEnG
Art. 19g KEnV &
Art. 39e KEnG

→ 3a **Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung**

Gemäss SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2016. Der Einzelbauteilnachweis ist gültig für Umbauten und für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden unterhalb der «Bagatellgrenze» nach Art. 30 Abs. 3 KEnV. Bei Umbauten und Umnutzungen sind die betroffenen Bauteile nachzuweisen.

KEnV
Art. 14-16

→ 3b **Systemnachweis Wärmedämmung**

Gemäss Norm SIA 380/1, Ausgabe 2016. Bei Neubauten ist der Heizwärmebedarf für die gesamte beheizte oder gekühlte Zone nachzuweisen. Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat im Minimum alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder der Umnutzung betroffen sind.

KEnV
Art. 14-16

→ 4a **Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen**

Heizwärmebedarf: Der Nachweis ist für alle Neubauten, Neuinstallationen und die von einer Erneuerung betroffenen Anlagenteile zu erbringen. Es gelten die massgebenden Daten der Klimastation Bern Liebefeld und für Höhenlagen ab 800 m.ü.M. die der Station Adelboden.

KEnV
Art. 15

Warmwasser: Für Neubauten der Gebäudekategorien I, II, IV, VI, VIII, XI und XII gemäss SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2016, und Gebäude mit grossem Warmwasserverbrauch ist im Hauptformular EN-BE das gewählte System anzugeben.

KEnV
Art. 21

→ 4b **Meldung Wärmeerzeugerersatz**

Der Nachweis ist für alle Gebäude der Kategorie I-VI nach SIA-Norm 380/1 Ausgabe 2016 zu erbringen, sofern das Gebäudealter (Erstellungsjahr gemäss rechtskräftiger Baubewilligung) mehr als 20 Jahre beträgt und nach dem Wärmeerzeugerersatz weiterhin mit fossilen Brennstoffen geheizt wird. Hinweis: Nachweismöglichkeiten: Fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung, GEAK mindestens mit der Gesamtenergieeffizienzklasse D oder ein gültiges Minergie-Zertifikat. Weitergehende Informationen sind der Vollzugshilfe EN-120 BE zu entnehmen.

KEnV
Art. 20a

→ 5/6 **Nachweis Lüftungstechnische Anlagen/Kühlung und/oder Befeuchtung**

Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.

KEnV
Art. 27
VoHi EN-105

→ 7/8/9 **Nachweis Kühlräume/Gewächshäuser/Tragluftthallen**

Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile zu erbringen. Bei Kühlräumen: Angaben über die bei der Kälteerzeugung allenfalls entstehende Abwärme sind bei den Heizungsanlagen (vgl. EN-103) anzubringen.

KEnV
Art. 18/19

→ 10 **Nachweis Elektrizitätserzeugungsanlagen**

Der Nachweis ist zu erbringen für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile bei Elektrizitätserzeugungsanlagen.

KEnG
Art. 45-47

→ 11/12 **Nachweis Heizungen im Freien/Freiluftbäder**

Der Nachweis ist für alle neuen, ersetzten und von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile sowie bei einem Ersatz der Wärmeerzeugung zu erbringen.

KEnG
Art. 48/49

→ 13 **Nachweis Elektrische Energie, 387/4 «Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung»**

Wird der Nachweis erbracht, dass der Zielwert der spezifischen Leistung für die Beleuchtung eingehalten wird, kann auf den Nachweis verzichtet werden.

KEnV
Art. 28

- | | | |
|------|--|------------------|
| → 14 | Nachweis Gebäudeautomation
Der Nachweis ist für alle Neubauten der Gebäudekategorien III bis XII gemäss SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2016, mit mindestens 5000 m ² Energiebezugsfläche zu erbringen. | KEnV
Art. 28a |
| → 15 | Nachweis Ferienhäuser/zeitweise belegte Gebäude
Der Nachweis muss für alle Neubauten oder Wohneinheiten erbracht werden, die nur zeitweise belegt sein werden. Dies gilt auch bei einer Gesamterneuerung eines Heizsystems solcher Gebäude. | KEnV
Art. 29 |
| → 16 | Nachweis Ausbaustandard der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
Der Nachweis ist für alle Neubauten und tiefgreifende Um- und Anbauten, bei denen Parkplätze betroffen sind, zu erbringen. Der Nachweis wird durch Ausfüllen des Formulars EN-LIEM BE erbracht. | BauV
Art. 56a |

Hinweise

Die Baubewilligungsbehörde kann, auf begründetes Gesuch hin, mit der Baubewilligung verfügen, dass **Angaben zur Haustechnik** (EN-103 ff.) erst vor Baubeginn (Schnurgerüstabnahme) zur Genehmigung vorgelegt werden müssen (Art. 44 Abs. 1 BauG).

Wer sich bei einem Bauvorhaben auf **Befreiungstatbestände** (Art. 17 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2, Art. 21a, Art. 30 Abs. 3 und Art. 35 bis 39 KEnV) beruft, hat im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen, dass diese erfüllt sind (Art. 62 KEnV).

Gesuche um Erleichterungen nach Artikel 17 Absatz 1 KEnV sind zu begründen. Die Baubewilligungsbehörde entscheidet über die Gesuche (Art. 63 KEnV).

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) entscheidet gemäss Artikel 64 KEnV, auf begründetes Gesuch hin, über **Ausnahmen**

- a) von den Vorschriften über die Energienutzung gemäss Artikel 36 KEnG,
- b) von der Anpassungspflicht für Baudenkmäler gemäss Artikel 38 KEnG und
- c) für Heizungen im Freien gemäss Artikel 48 Absatz 2 KEnG

Die Baubewilligungsbehörde entscheidet gemäss Art. 64 Abs. 3 KEnV über Ausnahmen zu Artikel 39c und 39e KEnG.

Weitere Informationen

Aktuelle Nachweisformulare, Vollzugshilfen und Merkblätter sind auf der Website «Energievorschriften beim Bauen» abgelegt: <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/energie/energievorschriften-bauen.html>

Vermerke der Bewilligungsbehörden